

es ihm nicht zuzumuten sei, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Seine weiteren Ausführungen seien ebenfalls nicht geeignet, von einer Klärung des Sachverhaltes in der Hauptverhandlung abzusehen.

3. Zum Einspruchstermin am 3. April 2014 ist der Betroffene nicht erschienen, so dass sein Einspruch durch Urteil gemäß § 74 Abs. 2 OWIG verworfen wurde.

4. Mit Schreiben vom 7. April 2014 hat der Betroffene den Richter am Amtsgericht Sattler gestützt auf den Beschluss vom 27. März 2014 wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt:

„1. Im Beschluss ist keine nachvollziehbare dezidierte Begründung zu meinen einzelnen Antragspunkten erfolgt. Daher wird der Beschluß vollumfänglich als unbegründet zurückgewiesen.

2. Auf die von mir vorgetragene einzelnen Antragspunkte wurde im o.g. Beschluß in keinerlei Art und Weise eingegangen, was mindestens eine Verletzung rechtlichen Gehörs darstellt.

3. Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist nicht gewahrt, weil für mich als nachgewiesener sozialschwacher Rentner die Unzumutbarkeit schon angesichts der extrem weiten Fahrtstrecke besteht.

4. Der Beschluß enthält keine Rechtsmittelbelehrung und stellt daher einen Verfahrensfehler dar und verwehrt daher den mir zustehenden Rechtsweg. Für beide Parteien gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung in der Rechtsnorm.

5. Fristen wurden laut Rechtsnorm nicht gewahrt, weil mir der o.g. Beschluß innerhalb weniger Tage zugeschickt worden ist und daher keine ausreichende Zeit für die Einlegung von Rechtsmitteln geblieben ist (Posteingang 28.03.2014 per einfachen Postbrief - Verhandlungstermin 3.04.2014.

Außerdem ist der Beschluß NICHT von einem Richter unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt. Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich!“

5. Der abgelehnte Richter am Amtsgericht Sattler hat am 16. April 2014 folgende dienstliche Stellungnahme abgegeben:

„Der Beschluss des Gerichts vom 27.03.2014 erfolgte als Reaktion auf den am 26. 03.2014 eingegangenen Antrag des Betroffenen. Inhaltlich wird auf den Beschluss vom 27. März 2014 Bezug genommen. Es wird angemerkt, dass der Beschluss des Gerichts als solcher durchaus vom Vorsitzenden unterzeichnet wurde; die bloße Ausfertigung des Beschlusses, die dem Betroffenen übersandt wurde, enthält dagegen zutreffender Weise keine eigene Unterschrift des Vorsitzenden.“

6. Zu dieser Stellungnahme hat sich der Betroffene nicht mehr geäußert.

II.

Nach dem - letztlich unstreitigen - Verfahrensablauf besteht für den Betroffenen Klagen - bei vernünftiger und verständiger Betrachtung auch aus deren Perspektive - kein Grund zu der Annahme, der Richter am Amtsgericht Sattler würde ihm gegenüber eine innere Haltung einnehmen, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann.

1. Der Betroffene stützt sein Befangenheitsgesuch auf die für fehlerhaft gehaltene Ablehnung seines Terminaufhebungsantrages und seines Antrages auf Durchführung eines schriftlichen Verfahrens vom 26. März 2014, mithin auf angebliche Verfahrensfehler des abgelehnten Richters. Nach allgemeiner Auffassung rechtfertigen das Verfahren betreffende Entscheidungen eines Richter innerhalb und außerhalb der Hauptverhandlung nicht die Annahme einer unsachlichen oder parteilichen Einstellung des Richters gegenüber einem Angeklagten/Betroffenen, selbst wenn die Entscheidungen falsch sein oder Verfahrensverstöße beinhalten sollten (vgl. BGH NSTZ 2003, 99 f.; BGHR StPO § 24 Abs. 2 Befangenheit 9 mit weiteren Nachweisen; BGH NSTZ-RR 2009, 85f.). Denn im Ablehnungsverfahren geht es nicht um die Rechtsansichten des abgelehnten